

Dezember 2012

VORSORGE-INFO Nr. 23

DIAGNOSE: REGLEMENTITIS, THERAPIE: KEINE BEKANT ODER IN AUSSICHT

Früher – wann immer das gewesen sein mag – war erlaubt, was nicht verboten war. Mittlerweile ist erlaubt, was auf einer rechtlichen Grundlage beruht.

Die Regulierungsflut macht daher nirgends Halt, erst recht nicht bei der beruflichen Vorsorge: die von der Strukturreform geforderten Regulierungen zu Integrität und Loyalität der verantwortlichen Personen (Stiftungsrat, Geschäftsführung, Vermögensverwaltung) müssen kassenintern bis Ende 2012 implementiert sein (s.a. unser Info Nr. 21). Die Revisionsstellen werden dies prüfen. Ebenso, ob und in welchem Ausmass ein internes Kontrollsystem (IKS) besteht oder allenfalls in Arbeit oder Planung ist.

Auch als PK-Experte können wir uns der Regulierung nicht entziehen, sondern sind ihr verstärkt unterworfen: aktuell sind sämtliche gemäss Gesetzesauftrag agierende PK-Experten auf Status „provisorisch“ gestellt und werden von der Oberaufsichtskommission (OAK) unter anderem mittels einzureichenden Betreibungs- und Strafregisterauszügen auf eine weisse Weste hin geprüft. Per wann die (auch via Internetseite der OAK einsehbare) Liste auf „definitiv“ geändert wird, ist noch nicht bekannt.

Dass wir als PK-Expertengesamtheit auch zunehmend selber aktiv werden, hat einen einfachen Grund: „reguliere dich selbst, bevor's ein anderer tut!“. Die von der Kammer der PK-Experten selbstaufgelegte Fachrichtlinie (FRP) Nr. 4 zum „technischen Referenzzinssatz“ ist eine langjährige Kompromisslösung, welche aufgrund ihres Automatismus (s.a. unser Info Nr. 20) in den kommenden Jahren einiges an Diskussionsstoff bieten wird. Die noch keine 12 Monate alte FRP 5 „Prüfung der Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG“ umreisst Grundsätze, Inhaltsumfang und Prüfobjekte von versicherungstechnischen Gutachten, während die erst kürzlich verabschiedete aber noch nicht publizierte FRP 6 „Unterdeckung / Sanierungsmassnahmen“ die Pflichten und Aufgaben des zuständigen PK-Experten regelt und zudem mit einigen hilfreichen Definitionen, Präzisierungen und Vorgehensweisen aufwartet. Ganz im Gegensatz zu FRP 4 basieren FRP 5 und 6 auf einem einhelligen, kammerinternen Grundtenor.

Was Strukturreform, IKS, OAK, FRP's etc. mit sich bringen, ist auch dem nicht in diesem Tagesgeschäft Involvierten klar: ein immenser Aufwand an Zeit, Papier und letztlich Geld. Absehbar ist, dass sich kleinere Organisationseinheiten einen solchen Aufwand nicht mehr leisten wollen oder können. Überall dort, wo eine „Flucht in ein grösseres Gebilde“ (z.B. Anschluss an eine Sammelstiftung) nicht möglich ist, sehen wir eine Verschärfung dieser Problematik.

Es liegt uns fern, die neuen Regulierungsnormen nur schlechtzuschreiben. Wir erhoffen uns durchaus einen Nutzen bei all diesem Aufwand: werden nun IKS Minimalanforderungen wie Funktionentrennung, Vieraugenprinzip, Kollektivunterschrift etc. auch bei kleinen Pensionskassen oder Wohlfahrtsfonds überprüft, so könnte dies die Sicherheit für die Kasse allgemein, als auch für die verantwortlichen Stiftungsräte erhöhen. Von kriminellen Machenschaften (wo ohnehin das Strafgesetz und nicht die hier diskutierten Regulierung-

gen zum Tragen kommen) einmal abgesehen, dürfte u.a. auch das Vermeiden von Fehlern verbessert werden.

Auch die erwähnte FRP 6 unterstützt den PK-Experten in seiner Arbeit, indem beim Stiftungsrat allenfalls in Ungnade fallende Sanierungskonzepte oder Meldeprozedere nicht auf „fehlgeleiteten Vorstellungen“ ihres mandatierten Experten, sondern auf der Meinung von über 200 Experten beruhen.

In Bezug auf die OAK haben wir ihre Mitteilung zu „Minder- und Nullverzinsung“ bereits in unserer letzten Info Nr. 22 positiv gewürdigt. Zukünftig erhoffen wir uns, dass sie die Mühe bereitenden Unterschiede bei den regionalen Aufsichtsbehörden, was Rechtsauffassung, Genehmigungsverfahren und Abläufe anbelangt, möglichst bald beseitigt.

IV-REVISION 6A – AUSWIRKUNGEN AUF DIE BERUFLICHE VORSORGE

Seit Mitte der 90er Jahre wurde die gravierende Situation der IV erkannt, und das Parlament war gezwungen, einen Sanierungspfad einzuschlagen. Dieser war in drei Schritten gedacht:

- Defizit stabilisieren (mit der 4. und 5. Revision der IV gelöst)
- Schuldenspirale stoppen (die IV hat ihren eigenen Fonds, mittels befristeter Mehrwertsteuererhöhung wachsen vorläufig die Schulden nicht mehr, zudem wurden die bisherigen Schulden durch den Bund übernommen)
- Rechnung nachhaltig ausgleichen und Schulden zurück zahlen.

Die 6. Revision der IV setzt diese Sanierung fort und umfasst mit dem 3. der oben genannten Punkte geplante Sparmassnahmen.

Der erste Teil dieser Revision, genannt 6a, ist rasch per 1.1.2012 in Kraft getreten. Sie fördert die berufliche Wiedereingliederung von Rentenbezüglern und wirkt sich in einem neuen Artikel 26a BVG auch auf die berufliche Vorsorge aus.

Was bedeutet dies konkret für eine Vorsorgeeinrichtung (VE)?

Um die Kosten bei Wiedereingliederung einer versicherten Person sowie das Risiko für die sie anstellende Firma zu minimieren, hat man eine sog. Schutzfrist eingeführt. Dabei unterscheidet man zwischen 2 Phasen:

- Vor dem Entscheid der IV-Stelle eine IV-Rente zu reduzieren
- Nach dem Entscheid der IV-Stelle

Vor dem Entscheid der IV-Stelle wird die IV-Rente ungekürzt weiterbezahlt. Das mögliche Zusatzeinkommen durch einen Arbeitsversuch wird nicht verrechnet, weil es die Wiedereingliederungskosten kompensieren soll.

Erst am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Entscheid der IV-Stelle, den IV-Grad zu reduzieren oder gar auf null setzen, startet die 3-jährige Schutzfrist. Diese Frist wird aber nur diejenigen Personen gewährt, die an den Massnahmen zur Wiedereingliederung teilnehmen. Während dieser Periode bleibt die Person bei der bisher leistungspflichtigen

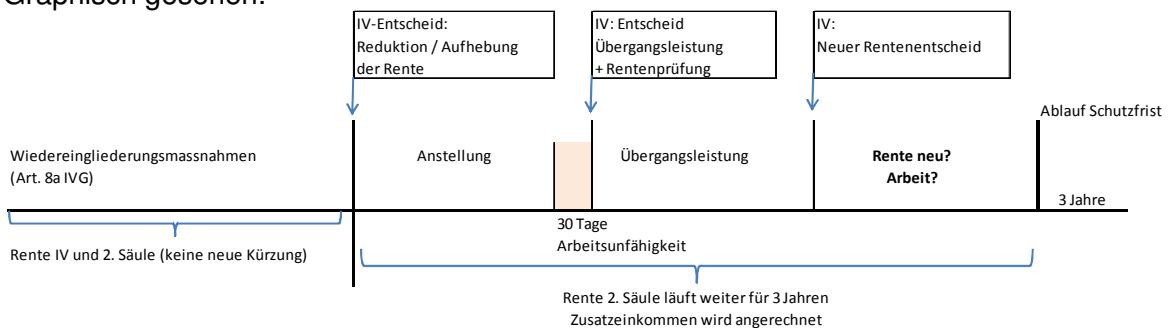
VE weiterversichert. Die VE muss die bisherige Rente weiterzahlen, kann aber das Zusatzeinkommen anrechnen.

In der Konsequenz muss der neue Arbeitgeber diese Person nicht in seiner VE versichern (und somit auch keine Beiträge zahlen).

Achtung bei der geltenden Ausnahme: wenn die IV-Renten beziehende Person in keiner VE versichert war, muss der neue Arbeitgeber diese Person in seiner VE aufnehmen und versichern.

Weiter gilt es zu beachten, dass für die versicherte Person während dieser Periode der Status „nach einem Vorsorgeereignis“ zutrifft. Das bedeutet, dass während dieser Frist keine Teilung der Austrittsleistung, WEF-Vorbezüge oder Barauszahlungen erlaubt sind.

Graphisch gesehen:



Wird während dieser Periode eine neue Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% festgestellt, die mindestens 30 Tage gedauert hat, dann zahlt die IV eine Übergangsleistung. Für die VE wird eine neue Beurteilung der Situation nötig sein (Neuberechnung).

Nachdem die 3-jährige Schutzfrist abgelaufen ist, und wenn die Massnahmen eine dauerhafte Wirkung gezeigt haben, endet die Leistungspflicht der VE oder wird die Rente an den neuen IV-Grad angepasst, und die VE muss die Austrittsleistung für den aktiven Teil an die neue VE übertragen.

GENERATIONENTAFELN

Für die Berechnung der Verpflichtungen einer Pensionskasse ist die Dauer der Auszahlungen eine zentrale Grösse. Je länger die Kasse Leistungen erbringen muss, desto höher ist ihr Finanzbedarf. Massgeblich für die Länge der Auszahlungen ist die Sterbewahrscheinlichkeit der Versicherten, insbesondere der Rentner. Diese Sterbewahrscheinlichkeiten werden periodisch erfasst und in Sterbetafeln publiziert.

Es wird seit längerem beobachtet, dass die Lebenswartung für Männer und Frauen steigt, resp. die Sterbewahrscheinlichkeiten sinken. Bei den bis jetzt gebräuchlichen Periodentafeln wird die Entwicklung der Sterbewahrscheinlichkeiten nicht berücksichtigt, da sie letztlich nur eine Momentaufnahme der Sterblichkeit liefern. Als Folge wird eine technische Reserve, die Grundlagenreserve, gebildet, die in etwa die Entwicklung der Lebenserwartung berücksichtigt. Bei der Verwendung einer aktualisierten Sterbetafel wird diese Reserve aufgelöst.

Die seit einiger Zeit vorhandenen und von Lebensversicherungsgesellschaften vielfach verwendeten und nun auch von Fachkreisen diskutierten Generationentafeln berücksichtigen bis zu einem gewissen Grad die veränderten Sterbewahrscheinlichkeiten. Allerdings sind für die Entwicklung dieser Tafeln Annahmen über die zukünftigen Sterbewahrscheinlichkeiten zentral. Diese werden teilweise aus historischen Trends gefunden und dann in die Zukunft extrapoliert. Als Konsequenz wird für jeden Jahrgang („Generation“) eine eigene Sterbetafel erstellt. Dies ermöglicht es zu berücksichtigen, dass ein heute 18-jähriger Mann eine andere Sterbewahrscheinlichkeit hat als ein heute 50-jähriger oder ein heute 70-jähriger Mann. Die Bildung von Grundlagenreserven entfällt.

In der praktischen Anwendung sind Generationentafeln etwas schwieriger zu handhaben, da nicht nur das Alter, sondern auch der Jahrgang des Versicherten eine Rolle spielt. Erste Rechnungen zeigen, dass der Rechenaufwand höher ist und höhere Deckungskapitalien notwendig werden.

GRENZBETRÄGE UND MASSZAHLEN 2013

Die Grenzbeträge ändern per 1.1.2013 wie folgt (in CHF):

1) Höchstbetrag der AHV-Altersrente	28'080	
2) BVG-Eintrittsschwelle	21'060	3/4 von 1)
3) BVG-Koordinationsbetrag	24'570	7/8 von 1)
4) „BVG-Maximum“	84'240	3 x 1)
5) Max. versicherter BVG-Lohn	59'670	4) ./ 3)
6) Min. versicherter BVG-Lohn	3'510	1/8 von 1)
7) Max. versicherter Lohn Sicherheitsfonds	126'360	1.5 x 4)
8) Max. Einkauf Säule 3a, mit 2. Säule	6'739	8% von 4)
ohne 2. Säule, (resp. max. 20% Einkommen aus SE)	33'696	40% von 4)

Der Bundesrat hat den BVG-Zinssatz per 1.1.2013 wie folgt festgelegt:

BVG-Zinssatz: 1.50%

Verzugszinssatz FZG: 2.50% (ab 30. Tag nach Angabe FZ-Konto od. neue VE)

BVG-Umwandlungssatz 2013: Frauen Alter 64: 6.80%, Männer Alter 65: 6.85%

Die Beitragssätze an den Sicherheitsfonds ändern für das Bemessungsjahr 2013 wie folgt: 0.08% (VJ: 0.07%) für Zuschussleistungen bei ungünstiger Altersstruktur, 0.01% (VJ: 0.01%) für Insolvenz- und andere Leistungen.

ANPASSUNG DER BVG-RENTEN AN DIE PREISENTWICKLUNG

Die Invaliden- und Hinterlassenenrenten aus der beruflichen Vorsorge, welche im Jahre 2009 zum ersten Male ausgerichtet wurden, sind im Rahmen des BVG-Obligatoriums per 1.1.2013 um 0.4% anzupassen. Die vor dem Jahr 2009 erstmals ausbezahlten Renten werden nicht angepasst.

Die Anpassungssätze beziehen sich auf die gemäss BVG-Obligatorium berechneten Rentenhöhen. Eine effektive Anpassung muss daher nur vorgenommen werden, wenn die angepasste BVG-Rente die reglementarische Leistung als Ganzes übersteigt.

IN EIGENER SACHE

Nach 25 Jahren hat sich Hermann Zahner zu unserem grossen Bedauern entschieden, unser Unternehmen per Ende 2012 zu verlassen, um noch einmal etwas Neues zu wagen. Wir bedanken uns bei Hermann Zahner für seinen Einsatz, der wesentlich zum Erfolg unseres Unternehmens beigetragen hat. In der Person von Herrn Dr. Tilo Lumppp konnten wir bereits einen neuen Mitarbeiter finden, der sich allerdings noch einarbeiten muss und gewisse Ausbildungen absolvieren wird.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information einen Dienst erwiesen zu haben, und wünschen Ihnen besinnliche und erholsame Feiertage sowie ein erfolgreiches neues Jahr bei guter Gesundheit.

Muttenz, im Dezember 2012
000/B/DOK-031937